

120. Kann Gewalt im Sinne des §. 240 St.G.B.'s gegen jemand verübt werden, der zur Zeit der Ausführung der die Nötigung bezweckenden Handlung am Orte derselben nicht anwesend ist?

St.G.B. §. 240.

Vgl. Bd. 3 Nr. 69, Bd. 7 Nr. 81, Bd. 9 Nr. 16.

II. Straffenat. Ur. v. 9. April 1890 g. W. Rep. 707/90.

I. Landgericht Alenstein.

Aus den Gründen:

Die Feststellung des ersten Urtheiles, daß der Angeklagte am 16. August 1889 den Tischlermeister R. widerrechtlich durch Gewalt zu einer Unterlassung genötigt habe, ist im wesentlichen auf folgende, für erwiesen erachtete Thatsachen gestützt: Der Angeklagte hatte an R. im Jahre 1887 eine Wohnung bis zum 1. Oktober 1889 und eine Werkstätte bis zum 1. August 1889 vermietet. Über die Mietzahlung entstand im Sommer 1889 Streit, und der Angeklagte forderte Zahlung der noch verlangten Miete oder Räumung der Wohnung. Keins von beiden erfolgte.

Am 16. August verreiste R., und der Angeklagte ließ nun dessen Sachen, namentlich sein gesamtes Handwerkzeug und verschiedene zur Reparatur gegebene, in Arbeit genommene Gegenstände, aus der Werkstätte in ein Wagenschauer bringen und verschloß die Werkstätte, die er frei bekommen wollte. Als R. abends nach Hause kam, sah er sich infolge der Handlungsweise des Angeklagten verhindert, sein Handwerk zu betreiben. Er war dadurch in seiner Freiheit, dies auszuüben, beeinträchtigt; und ihn hierzu außerstande zu setzen, war vom Angeklagten auch beabsichtigt. Am nächsten Tage wendete er sich an die Polizeibehörde, ließ mit deren Genehmigung die Werkstätte durch einen Schlosser öffnen und brachte die daraus entfernten Sachen wieder dahinein.

In der Revision wird in Abrede gestellt, daß im Sinne des §. 240 St.G.B.'s ein widerrechtliches Verfahren zur Feststellung gebracht sei, welches sich als Nötigung durch Gewalt darstellte. Dem Angriffe war Folge zu geben.

Der erste Richter bezieht sich in seinen Ausführungen auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 1. Dezember 1882 und 15. Juni 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 269, Bd. 9 S. 58.

In den dort behandelten Fällen sind bisherige Mieter zum Verlassen der von ihnen innegehabten Räume dadurch genötigt, daß in ihrem Beisein Thüren und Fenster ausgehoben, auch Sachen aus den Räumen geschafft wurden. Dadurch wurde ihnen das Verweilen mit Rücksicht auf ihr körperliches Wohlbefinden unmöglich gemacht, während ein Widerstand von ihrer Seite vermöge des eingeschlagenen Verfahrens aussichtslos oder ausgeschlossen erschien.

Im vorliegenden Falle hat die eigenmächtige Entfernung von Sachen und das Zuschließen der Werkstätte in Abwesenheit des bisherigen Inhabers derselben stattgefunden. Diese Handlung konnte auf ihn erst dann Einfluß gewinnen, als er am Abend des 16. August 1889 nach Hause kam und den wider seinen Willen hergestellten Zustand wahrnahm.

Die Sachlage unterscheidet sich von den früher erörterten Fällen also dadurch, daß das Verfahren des Angeklagten nicht gleichzeitig auf die Sachen und auf die Person des R. eine Einwirkung geübt hat. Vom ersten Richter ist dies offenbar um deswillen für rechtlich unerheblich erachtet, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewaltthat und der späteren Hinderung des R. an der Ausübung seines Handwerkes als dargethan angenommen worden und dies Ergebnis dem Willen des Angeklagten entsprach.

Eine solche Ausdehnung des Begriffes der Gewalt innerhalb der durch §. 240 St.G.B.'s gegebenen Voraussetzungen ist aber in den oben angeführten Urteilen des Reichsgerichtes nicht enthalten. Sie entspricht auch nicht dem Sinne und Wortlaute der gesetzlichen Vorschrift.

Allerdings ist, sofern die Gewaltthat nur gegen Sachen in Wirksamkeit tritt, nicht unbedingt die Anwesenheit des dadurch Betroffenen erforderlich, um darin eine zugleich gegen ihn gerichtete Gewalt für verübt zu achten. Wäre beispielsweise in den oben hervorgehobenen, vom Reichsgerichte beurteilten Fällen eine vorübergehende Abwesenheit des bisherigen Mieters dazu benutzt, um ihm durch das Ausheben von Thüren und Fenstern den Aufenthalt ohne Gefährdung des Wohlbefindens bei der Rückkehr unmöglich zu machen, so würde ein Grund nicht vorliegen, den Thatbestand des §. 240 St.G.B.'s zu verneinen; denn die zunächst an Sachen verübte Gewalt behielte

alsdann ebenso wie bei den abgeurteilten Vorgängen ihre Richtung und Wirksamkeit auf das körperliche Befinden des dadurch Betroffenen.

Es kann aber bei der Anwendung des §. 240 St.G.B.'s davon nicht abgesehen werden, daß die Gewalt von dem zu Nötigenden physisch empfunden werden muß, um sie als gegen die Person gerichtet anzuerkennen. Nur unter dieser Voraussetzung fallen solche Thätigkeiten, welche sich äußerlich ausschließlich gegen Sachen wenden, in den Bereich der im §. 240 St.G.B.'s erforderlichen Nötigung eines Anderen durch Gewalt.

In diesem Sinne haben sich überwiegend die Doktrin sowie die Judikatur ausgesprochen. Während anerkannt wird, daß das Gesetz nicht eine unmittelbare körperliche Überwältigung erheische, wird andererseits doch gefordert, daß die Gewaltthatung selbst, wenn zunächst nur gegen Sachen gewendet, doch auch gegen die Person des zu Nötigenden sich richte.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Januar 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 179.

Es genügt daher nicht die bloße Herbeiführung eines Zustandes in Rechnung auf die Wirkung, welche derselbe auf das Gemüt und auf die Entschließungen des dadurch Betroffenen hervorbringen kann oder wird. Die Herbeiführung eines solchen Zustandes ist bei jedem Diebstahle und den verschiedensten anderen Vergehen annehmbar, ohne daß es vom Gesetzgeber bezweckt wäre, dabei die Strafbestimmung des §. 240 St.G.B.'s mit in Betracht ziehen zu lassen, wie schon aus ihrem Wortlaute sich ergibt.

Im vorliegenden Falle fehlt es nach dem ersten Urteile an jedem Anhalte für die Annahme, daß die vom Angeklagten an Sachen verübte Eigenmächtigkeit eine Einwirkung auf die Person des Tischlermeisters A. gewonnen hat oder gewinnen konnte. Nach der festgestellten Sachlage hat dieser am Abend des 16. August lediglich einen Zustand bezüglich der Ausräumung der Werkstätte und ihres Verschlusses wahrgenommen, der ihm deren Benutzung damals unmöglich machte. Von einer gegen seine Person sich richtenden Gewalt erhellt aber nichts.